



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 31. Januar 2023  
Versandt am - 3. FEB. 2023

Öffentlich

## Wahlen und Abstimmungen

Allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat sowie allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat

### Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) sowie § 30 Abs. 3 WAG und § 56 Abs. 3a des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

#### beschliesst und stellt fest:

1. Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats findet am zweitletzten Sonntag im Oktober, somit am 22. Oktober 2023, statt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR). Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).
2. Die Gesamterneuerungswahl des Ständerats findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen, somit am 22. Oktober 2023, statt (vgl. § 30 Abs. 1 WAG).
3. Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag für den zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (vgl. § 56 Abs. 3a WAG).
4. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat findet am **Sonntag, 19. November 2023**, statt (§ 56 Abs. 3a WAG).
5. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat setzt der Regierungsrat gegebenenfalls mittels eines separaten Beschlusses auf den nächstmöglichen Termin an (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).
6. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat sind **bis spätestens am Dienstag, 24. Oktober 2023, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** einzureichen (§ 56 Abs. 3a WAG).
7. Das Bereinigungsverfahren betreffend die eingereichten Wahlvorschläge ist am **Mittwoch, 25. Oktober 2023, 17.00 Uhr**, abgeschlossen (§ 36a Abs. 1 WAG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).

8. Die bereinigten Wahlvorschläge werden im Amtsblatt vom Donnerstag, 26. Oktober 2023, publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG).
9. Die Wahlunterlagen für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat werden **spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag** an die Stimmberechtigten versandt (§ 8 Abs. 3 WAG).
10. Den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat schreibt die Staatskanzlei in den Ausgaben des Zuger Amtsblatts vom 30. März 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juli 2023 aus. Sofern es zu einem zweiten Wahlgang kommt, schreibt die Staatskanzlei den entsprechenden Termin zudem im Amtsblatt vom **Montag, 23. Oktober 2023**, aus (§ 29 Abs. 1 WAG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).
11. Der Ablauf eines allfälligen zweiten Wahlgangs für den Ständerat richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Kantons Zug sowie dem Zeitplan der Staatskanzlei (vgl. Ziff. 2 der Erläuterungen).
12. Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WAG). **Bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats beträgt die Beschwerdefrist drei Tage (§ 67 Abs. 2 Satz 2 WAG).** Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).
13. Mitteilung an:
  - Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
  - Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
  - Büro des Nationalrats: philippe.schwab@parl.admin.ch; gilda.puca@parl.admin.ch
  - Büro des Ständerats: martina.buol@parl.admin.ch; sekretariatsrce@parl.admin.ch
  - Direktion des Innern
  - Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stefan Arnold)
  - Die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
  - Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
  - Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf [www.zg.ch](http://www.zg.ch) und <https://rrb.zg.ch> und im Amtsblatt

Regierungsrat des Kantons Zug

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S', a dot, and a long horizontal stroke.

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Moser'.

Tobias Moser  
Landschreiber

## Erläuterungen

### 1. Ausgangslage

Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag für den zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist (vgl. § 56 Abs. 3a WAG). Die Wintersession 2023/24 beginnt nach Rücksprache mit der Bundeskanzlei am Montag, 4. Dezember 2023.

Zudem findet die Wahl des Bundesrats durch die Vereinigte Bundesversammlung nach Rücksprache mit der Bundeskanzlei am Mittwoch, 13. Dezember 2023, statt. Auch diesbezüglich gilt es die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte selbstverständlich zu gewährleisten.

Die Durchführung eines allfälligen zweiten Wahlgangs des Ständerats stellt die Staatskanzlei und die Gemeinden – bedingt durch die knapp bemessenen gesetzlichen Termine und Fristen – vor grosse logistische Herausforderungen. Aus diesem Grunde hat der Kantonsrat bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats die Beschwerdefrist neu auf drei Tage verkürzt (§ 67 Abs. 2 Satz 2 WAG; Änderung vom 25. August 2022, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023; GS 2022/057). Bedauerlicherweise wurde demgegenüber die vormals in § 56 Abs. 3a WAG geregelte Möglichkeit, nach der die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) in Ausnahmefällen verkürzt werden konnten, wieder aufgehoben (Änderung vom 25. August 2022, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023; GS 2022/057; vgl. auch Ziff. 4.6. des Berichts und Antrags der vorberatenden Kommission vom 3. März 2022, Vorlage 3313.3 – 16928). Es stellt sich also die Frage, wie der gesetzliche Auftrag – nämlich die Gewährleistung der Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession – erfüllt werden kann. Die Herausforderung besteht nicht nur darin, dass der Wahltag für den zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge auf einen geeigneten Zeitpunkt gesetzt werden. Darüber hinaus gilt es auch den Ablauf der dreitägigen Beschwerdefrist im Auge zu behalten und die weiteren gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten (Ablauf der Bereinigungsfrist betreffend Wahlvorschläge gemäss § 36a Abs. 1 WAG; Versand des Wahlmaterials gemäss § 8 Abs. 3 WAG).

Gestützt auf § 56 Abs. 2 WAG finden zweite Wahlgänge grundsätzlich am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist (§ 56 Abs. 3a WAG). Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen (§ 30 Abs. 3 WAG).

Der achte Sonntag nach dem Wahltag vom 22. Oktober 2023 im Sinne von § 56 Abs. 2 WAG fällt auf den 17. Dezember 2023. Würde für den zweiten Wahlgang des Ständerats dieser Termin angesetzt, könnte der gesetzliche Auftrag gemäss § 56 Abs. 3a WAG (→ Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession) **objektiv unmöglich** eingehalten werden; der erste Tag der Wintersession ist nämlich der 4. Dezember 2023. Selbst die Teilnahme an der Wahl des Bundesrats vom 13. Dezember 2023 wäre somit

nicht gewährleistet. Der Wahltermin ist somit im Sinne von § 56 Abs. 3a WAG anzusetzen. Nebst dieser Spezialbestimmung ist vorliegend zudem von «besonderen Verhältnissen» im Sinne von § 30 Abs. 3 WAG auszugehen. Nebst der Festsetzung des Wahltermins und der Fristansetzung für die Einreichung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang des Ständerats im Sinne von § 56 Abs. 3a WAG sind aufgrund dieser besonderen Verhältnisse im Sinne von § 30 Abs. 3 WAG auch weitere Fristen und Termine entsprechend zu verschieben bzw. anzupassen (z. B. Bereinigungs- und Ausschreibungsfristen), damit der gesetzliche Auftrag gemäss § 56 Abs. 3a WAG erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang gilt es also zu berücksichtigen, dass die revidierte Fassung von § 56 Abs. 3a WAG am 1. Januar 2023 gerade auch im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahl der Zuger Mitglieder des Ständerats 2023 in Kraft trat und somit im Vergleich zu konkurrierenden WAG-Bestimmungen eine Vorrangstellung einnimmt.

Der zweite Wahlgang für die Ständeratswahl wird auf Sonntag, 19. November 2023, festgesetzt (§ 56 Abs. 3a WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind bis spätestens am Dienstag, 24. Oktober 2023, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei einzureichen (also zwei Tage nach dem Hauptwahltag vom 22. Oktober 2023; § 56 Abs. 3a WAG). Das Bereinigungsverfahren ist am Mittwoch, 25. Oktober 2023, 17.00 Uhr, abgeschlossen (Verschiebung der Frist von § 36a Abs. 1 WAG gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).

Den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat schreibt die Staatskanzlei bereits in den Ausgaben des Zuger Amtsblatts vom 30. März 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juli 2023 aus. Sofern es tatsächlich zu einem zweiten Wahlgang kommt, schreibt die Staatskanzlei den entsprechenden Termin zudem im Amtsblatt vom Montag, 23. Oktober 2023, aus (Verschiebung der Frist von § 29 Abs. 1 WAG gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).

Die bereinigten Wahlvorschläge werden im Amtsblatt vom Donnerstag, 26. Oktober 2023, publiziert.

Die Produktion, das Einpacken und der Versand des Wahlmaterials findet zwischen Donnerstag, 26. Oktober 2023 und Donnerstag, 2. November 2023, statt. Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft (§ 8 Abs. 3 WAG). Mithin ist das Stimmmaterial am Donnerstag, 2. November 2023, mit A-Post aufzugeben, damit dieses am Freitag, 3. November 2023, spätestens aber am Samstag, 4. November 2023, rechtzeitig bei den Stimmberechtigten eintrifft (drittletzte Woche vor dem Wahltag; § 8 Abs. 3 WAG).

Die Wahlergebnisse des zweiten Wahlgangs vom Sonntag, 19. November 2023, werden im Amtsblatt vom Donnerstag, 23. November 2023, publiziert. Die dreitägige Beschwerdefrist gemäss § 67 Abs. 2 Satz 2 WAG beginnt somit am Freitag, 24. November 2023, zu laufen und endet am Montag, 27. November 2023.

Die Validierung der Wahl der gewählten Mitglieder des Ständerats durch den Kantonsrat (§ 58 Abs. 1 WAG) findet in der Sitzung vom 30. November 2023 statt.

Damit ist die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen und Ständeräte am ersten Tag der Wintersession, dem 4. Dezember 2023, gewährleistet. Mithin ist auch die Teilnahme an der Wahl des Bundesrats vom 13. Dezember 2023 gewährleistet. Der gesetzliche Auftrag von § 56 Abs. 3a WAG ist folglich erfüllt.

## 2. Allfälliger zweiter Wahlgang Ständerat; Zeitplan

Der nachfolgende **Zeitplan** trägt den in vorstehender Ziff. 1 gemachten Überlegungen bestmöglich Rechnung:

Ziff.	Termine / Fristen	Verfahrensschritte	Begründung
01	<b>SO, 22.10.2023</b>	<b>Ständeratswahl (Hauptwahlgang).</b>	Die Gesamterneuerungswahlen [...] der Mitglieder des Ständerates [finden] gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt (§ 30 Abs. 1 WAG; Art. 19 Abs. 1 BPR).
02	<b>MO, 23.10.2023</b>	<b>Ausschreibung des zweiten Wahlgangs im Amtsblatt</b>	Den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat schreibt die Staatskanzlei bereits in den Ausgaben des Zuger Amtsblatts vom 30. März 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juli 2023 aus. Sofern es tatsächlich zu einem zweiten Wahlgang kommt, schreibt die Staatskanzlei den entsprechenden Termin zudem im Amtsblatt vom Montag, 23. Oktober 2023, aus (Verschiebung der Ausschreibungsfrist von § 29 Abs. 1 WAG gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).
03	<b>DI, 24.10.2023, 12.00 Uhr</b>	<b>Einreichung Wahlvorschläge zweiter Wahlgang (= Wahlanmeldeschluss)</b>	Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag für den zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist (vgl. § 56 Abs. 3a WAG).
04	<b>MI, 25.10.2023, 17.00 Uhr</b>	<b>Ablauf Bereinigungsfrist</b>	Verschiebung der Bereinigungsfrist von § 36a Abs. 1 WAG gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).
05	<b>DO, 26.10.2023</b>	Publikation der bereinigten Wahlvorschläge	§ 37a Abs. 1 WAG

06	DO, 26.10.2023, bis DO, 02.11.2023	Druck und Einpacken des Wahlmaterial	<b>Enger Zeitplan</b> , da die Postaufgabe am DO, 02.11.2023, per A-Post erfolgen <b>muss</b> , damit die Zustellung an die Stimmberechtigten bis FR, 03.11.2023, spätestens aber SA, 04.11.2023 (= drittletzte Woche vor der Wahl; § 8 Abs. 3 WAG), gewährleistet ist.
07	DO, 02.11.2023	<b>Letzter Termin Versand Wahlmaterial mit A-Post</b> (Eintreffen des Wahlmaterials am darauffolgenden Tag bei den Stimmberechtigten durch Post garantiert)	Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es [...] für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft (§ 8 Abs. 3 WAG).
08	FR, 03.11.2023, oder SA, 04.11.2023	Eintreffen des Stimmmaterials bei den Stimmberechtigten	§ 8 Abs. 3 WAG
09	<b>SO, 19.11.2023</b>	<b>WAHLSONNTAG (ZWEITER WAHLGANG)</b>	Festsetzung des Termins mittels Beschlusses des Regierungsrats vom 31. Januar 2023, gestützt auf § 56 Abs. 3a WAG
10	DO, 23.11.2023	Publikation der Wahlergebnisse des zweiten Wahlgangs	§ 23 WAG
11	FR, 24.11.2023	<b>Beginn der dreitägigen Beschwerdefrist</b>	§ 67 Abs. 2 Satz 2 WAG  Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV; BGS 131.2).
12	MO, 27.11.2023, 24.00 Uhr	<b>Ablauf der dreitägigen Beschwerdefrist</b>	§ 67 Abs. 2 Satz 2 WAG  Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV; BGS 131.2).
13	DO, 30.11.2023	<b>Validierung</b> der Wahl der gewählten Mitglieder des Ständerats durch den Kantonsrat	§ 58 Abs. 1 WAG  <b>Vorgängig: Validierungsantrag Nr. 1 und Nr. 2 des Regierungsrats an den</b>

			<p><b>Kantonsrat betreffend Gültigerklärung der Wahl des Ständerats (Validierung)</b></p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV; BGS 131.2).</p>
14	MO, 04.12.2023	Teilnahme der gewählten Mitglieder des Ständerats am ersten Tag der Wintersession	<p>§ 56 Abs. 3a WAG</p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV; BGS 131.2).</p>
15	MI, 13.12.2023	Teilnahme der gewählten Mitglieder des Ständerats an der Bundesratswahl	<p>Gemäss Art. 132 Abs. 1 ParlG (SR 171.10) werden die Mitglieder des Bundesrates in der Session nach der Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt. Traditionsgemäss erfolgt die Wahl am Mittwoch der zweiten Sessionswoche.</p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).</p>

### 3. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen Nationalrat

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats findet am zweitletzten Sonntag im Oktober, somit am 22. Oktober 2023, statt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR). Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR). Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat setzt der Regierungsrat gegebenenfalls mittels eines separaten Beschlusses auf den nächstmöglichen Termin an (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.